



Beschlussvorlage FB 51/014/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Fachbereich 51 - Natur- und Immissionsschutz; Staatl. Abfallrecht	Frau Meßenzehl	51.1-1732.1/1
Beratung	Datum	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	05.10.2026	öffentlich
Betreff		
Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart,, (LSG) im Bereich der Gemeinde Bessenbach		
Anlagen:		
26_06_22 Vorlage KA_UA-Anl1		
26_06_22 Vorlage KA_UA-Anl2		
26_06_22 Vorlage KA_UA-Anl3		
26_06_22 Vorlage KA_UA-Anl4		
26_06_22 Vorlage KA_UA-Anl5		
26_06_22 Vorlage KA_UA-Anl6		

Sachverhalt:

In der Sitzung am 29.07.2025 fasste der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz die Beschlüsse, die Verwaltung mit der Einleitung des Verfahrens für die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Bereich des Motocross-Geländes des MSC Straßbessenbach sowie im Bereich der geplanten Betriebserweiterung der Fa. SAF-HOLLAND SE in der Gemeinde Bessenbach zu beauftragen.

Anlass war zum einen der Antrag der Gemeinde Bessenbach, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplans „Frauengrund 2000“ zurückzunehmen, um die Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Firma SAF-HOLLAND SE zu ermöglichen.

Die zur Herausnahme beantragte Fläche hat eine Größe von 3,13 ha, liegt an der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und grenzt im Nordosten an eine abfallende Straßenböschung entlang der Autobahn A3 und im Osten an den BAB-Parkplatz „Röthenwald West“ an. Als Ausgleich hat die Gemeinde Bessenbach eine gleich große Fläche in der Gemarkung Keilberg ca. 50 – 100 m östlich der Ortsbebauung vorgesehen.

Zum anderen hat die Gemeinde Bessenbach im Jahr 2019 im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ die Herausnahme des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. In dem Gebiet befinden sich Sportanlagen und Vereinsheime sowie mittlerweile eine Motocross-Trainingsstrecke für Jugendliche. Weiterhin finden dort seit Jahren regelmäßig Motorsport-Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung statt. Als Ausgleich war vorgesehen eine gleich große Fläche in der Gemarkung Keilberg als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Die Schutzgebietsgrenzen wurden bisher noch nicht angepasst. Der Standort hat eine Größe von 13,74 ha und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“. Alternative Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebiets konnten nicht gefunden werden.

Die Lage der hinzukommenden und der wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes kann der beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000 entnommen werden (Anlage 1).

Der Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist durch die Einbeziehung der Ersatzflächen weiterhin gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der Gemeinde Bessenbach mit den dazugehörigen Anlagen im Zeitraum vom 17.02.2026 bis zum 16.03.2026 gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz auf der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Unterlagen öffentlich in der Gemeinde Bessenbach und im Landratsamt Aschaffenburg ausgelegt. In beiden Behörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Weiterhin hat die Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Mit Schreiben vom 30.01.2026 wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Dabei hat die Gemeinde Haibach mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Neuabgrenzung im Bereich der Motocross-Trainingsstrecke abgelehnt hat ohne seine Entscheidung zu begründen. Auch auf Nachfrage der Verwaltung wurden von der Gemeinde Haibach keine Gründe angegeben.

Des Weiteren hat sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg für die Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ ausgesprochen und die ablehnende Haltung wie folgt begründet:

„Die Fläche „Am Sportfeld“ mit Motorcross-Strecke in Bessenbach liegt zu beträchtlichen Flächenanteilen im Wasserschutzgebiet (WSG) der Gemeinde Haibach und im Einzugsgebiet dieser Wasserversorgung über den Brunnen 71 und die Quelle Schwerspatgrube. Bezüglich der Vereinbarkeit der jährlich stattfindenden Motorcross-Veranstaltungen und der baulichen Entwicklungen auf dem Sportplatz mit den Belangen des Trink- und Grundwasserschutzes haben wir uns in den vergangenen Jahren mehrfach kritisch geäußert.

Zwar ist der Schutz der Wasserversorgung vorwiegend über die Verordnung des Wasserschutzgebiets gewährleistet (welche sich aktuell in Überarbeitung befindet), die §§ 5 und 6 der LSG-Verordnung vom 03.12.2001 dienen dem Grundwasserschutz und der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ jedoch zusätzlich. Dies gilt besonders für die Bereiche innerhalb des Einzugsgebiets, welche nicht über das WSG abgedeckt sind.“

Mit der Herausnahme der Fläche im Bereich des Bebauungsplans „Frauengrund 2000“ besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis.

Bei der Prüfung der vorgebrachten Bedenken, ist die Verwaltung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Grund- und Trinkwasserschutz wird durch Regelungen in den Wassergesetzen sowie in einschlägigen Vorschriften, wie zum Beispiel der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung oder der Düngeverordnung geregelt. Wo allgemeine Schutzvorschriften nicht ausreichen, werden Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Nach Auskunft des Fachbereiches 52 - Wasser- und Bodenschutz- werden die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes im Bereich des Baugebietes „Am Sportfeld“ derzeit überarbeitet. Danach liegt die Motocross-Trainingsstrecke zukünftig komplett außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes. Das bestehende und künftige Wasserschutzgebiet sei bereits im Bauleitplanverfahren ausreichend gewürdigt worden. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen daher gegen die geplante Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes keine Bedenken.

Der Trinkwasserschutz ist daher ausreichend über das ausgewiesene bzw. künftige Trinkwasserschutzgebiet und die allgemeinen wasserrechtlichen Regelungen gewährleistet. Ein zusätzlicher Schutz über das Landschaftsschutzgebiet ist weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch erforderlich.

Hinweise, jedoch keine Bedenken, gingen von folgenden Stellen ein: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Autobahn GmbH und Fischereifachberatung.

Das Verfahren ist daher so weit abgeschlossen, dass die Änderungsverordnung erlassen werden kann.

Da sich die geplante Änderung nur auf das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg bezieht, ist der Kreistag für den Erlass der Änderungsverordnung (s. Anlagen 2-6) zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Kreistag, den Erlass der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Aschaffenburg im Bereich der Gemeinde Besenbach (s. Anlagen 2-6).

Dr. Alexander Legler
Landrat

Madeleine Michna
Leitung Geschäftsbereich 5

Ralf Eyring
Leitung Fachbereich 51